

Die schweizerische Bundesverfassung von 1848

1848 entstand mit der schweizerischen Bundesverfassung die moderne Schweiz. Aus dem vormaligen losen Staatenbund wurde ein demokratischer Bundesstaat. Dies war nicht nur ein Markstein für die Eidgenossenschaft, sondern auch im internationalen und europäischen Kontext bemerkenswert. Das „Revolutionäre“ an der Verfassung von 1848 war, dass inmitten eines Europas der Monarchien und nach der niedergeschlagenen Revolution in Deutschland tatsächlich ein demokratischer Staat mit Wahlrecht, Parlament, Personenfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit usw. entstand. Heute sind sich die HistorikerInnen einig, dass eigentlich 1848 die Schweiz als Staat gegründet wurde und keineswegs beim Rütlichswur 1291, wie das bis heute in einigen Schulbüchern als nationaler Mythos erhalten geblieben ist.

Beeinflusst von der bis 1803 dauernden französischen Besetzung, unter der die Kantone schon einmal zu einer zentralisierten „helvetischen Republik“ zusammengefasst wurden, fanden die Grundwerte der französischen Revolution wie Rechtsgleichheit, Gewaltenteilung und Freiheitsrechte Eingang in die Verfassung. Von der US-Verfassung wurde unter anderem das Zweikammersystem übernommen. Die Verfassung war allerdings ein Kompromiss, der auf die konservativen Kantone Rücksicht nehmen musste: Die liberal-fortschrittlichen Kantone hatten sich zwar im Sonderbundkrieg gegen die ländlich-konservativen Kräfte durchgesetzt. Der Text der Verfassung musste trotzdem so vorsichtig formuliert werden, damit schliesslich eine Mehrheit der Kantone dahinter stehen konnte. „Den konsequenten Radikalen war ihr Gehalt zu flau, den Konservativen

zu revolutionär“, kommentiert der Historiker Peter Dürrenmatt diese knappe Abstimmung. So galt beispielsweise die Niederlassungsfreiheit nur für Christen. Die jüdische Bevölkerung durfte nur in einigen Regionen wohnen und tätig werden. Erst in der revidierten Verfassung von 1874 wurden diese Freiheitsrechte auf alle Bürgerinnen und Bürger des Landes ausgedehnt.

Robert Grimm, der Organisator der berühmten Zimmerwald-Konferenz im Jahr 1915 und Führer des Landesstreiks von 1918, schreibt über die Verfassung von 1848, sie sei „im Vergleich zu früheren Zuständen ein grosser Schritt“ aber „im innersten Wesen ein bedächtiges und konservatives Verfassungswerk“. Und weiter: „Während sonst Verfassungen revolutionärer Zei-



ten der geschichtlichen Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus vorarbeiten und in kühnem Wurf den Rahmen spannen, worin sich das staatliche und gesellschaftliche Leben vollziehen soll, hütet sich die neue Bundesverfassung, über die dringendsten Notwendigkeiten hinauszugehen.“

Die Verfassung garantierte zwar die Grundrechte. Als Sozialziel im engeren Sinn war aber einzig die „Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt“ durch den Bund erwähnt.

Erst bei der Verfassungsrevision 1874 wurde dann der Art. 41, der die Grundrechte umschreibt, ergänzt durch die Kompetenz des Bundes, auch im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sozialpolitik aktiv zu werden. Einzelne liberale Kantone gingen auch in den Jahren vor 1874 schon weiter. Bereits 1848, im Jahr der Bundesstaatsgründung, wurde im Kanton Glarus Sozialgeschichte geschrieben. In dieser Region hatten sich früh Textilbetriebe angesiedelt, mit den typischen Problemen der Frühindustrialisierung, wie Kinderarbeit, überlange Arbeitszeiten und Unfallgefahren. 1848 wurde dort eines der ersten Fabrikgesetze Europas erlassen, das nicht nur ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren enthielt, sondern auch Höchst-arbeitszeiten für die Tagesarbeit und Schichtarbeit. In den folgenden Jahrzehnten folgten noch einige weitere Kantone diesem Beispiel bis dann schliesslich der Arbeitsschutz auch in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.

Ein grosser Befürworter einer unabhängigen und demokratischen Schweiz war damals der Dichter Gottfried Keller, der mit seinen literarischen Werken (z.B. in „Fähnlein der sieben Aufrechten“) aber auch in politischen Schriften, wie dem Mai-Manifest von 1848, die Verfassungsdiskussion beeinflusste. Keller amtierte sogar als zweiter Sekretär des Verfassungsrates und konnte sich so direkt in die Diskussion über die Verfassungstexte einmischen. Er spielte auch bei der folgenden Verfassungsrevision eine wichtige Rolle als Verfechter der direkten Demokratie als Gegenmacht zum wachsenden Einfluss von Industrie und Banken.

Der 1838 gegründete Grütliverein,

Literatur: – Peter Dürrenmatt: Schweizer Geschichte, Zürich 1963 – Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich: Schweizerische Arbeiterbewegung, Zürich 1975 – Robert Grimm: Geschichte der Schweiz in Klassenkämpfen, Zürich 1976 – Ulrich Häfelin, Walter Haller, Helen Keller: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich-Basel-Genf 2008

Die folgende Zitatensammlung aus Dokumenten, Literatur und Archiven soll einige Aspekte des Vorlaufs (Tagsatzung nach dem Wiener Kongress) der Verfassung und ihrer Wirkungen (soziale Rechte in der Verfassung von Glarus, Asyl für Flüchtlinge) zugänglich machen und zur weiteren Beschäftigung anregen.

Rolf Gehring, Brüssel

Die Tagsatzung (1814–1848) „Unter dem Druck der Siegermächte beendete die Tagsatzung am 29. Dezember 1813 die Mediation. Ein am 7. August 1815 geschlossenes eidgenössisches Bündnis und die Neutralität der Schweiz wurden vom Wiener Kongress anerkannt. Der Bundesvertrag stellte die Rückkehr zur

Selbstbestimmung der Kantone sicher, das Kantonsbürgerrecht wurde wieder eingeführt. Die einzige staatlich-zentralisierte Struktur war die Versammlung der kantonalen Abgeordneten, die sogenannte Tagsatzung. Dort wurden Entscheide über militärische Angelegenheiten und Aussenpolitik gefällt ...“

Quelle: Schweizer Bundesarchiv – <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/recherche/suchen/themen/die-moderne-schweiz/epoche-des-wandels--die-schweiz-zwischen-1798-und-1848.html> – Hier findet sich Zugang zu einer umfangreichen Dokumentensammlung zur Geschichte der Schweiz

Weitere Quellenangaben und Lektürehinweise unter www.linkekritik.de, Wegemarken, Schweiz, 1848 Gründung des schweizerischen Bundesstaats ... Eva Detscher, wegemarken@linkekritik.de, siehe auch Wegemarken, Sachstandsbericht Juni 2016, S. 21

Aus der Bundesverfassung von 1848

„Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“

„Art. 90. Der Bundesrath (...) erstattet der Bundesversammlung ... Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Inneren als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln treffen, welche zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.“

eine Vorläuferorganisation der späteren Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, hatte offenbar bis 1848 keinen grossen Einfluss auf die Verfassungsdiskussion. Der Grütliverein war damals ein braver, eher kleinbürgerlich geprägter Verein mit sozialreformerischen Ideen, der nur Schweizern offen stand. Kämpferischer und eigentliche Vorläufer der Gewerkschaften waren in den 1840er Jahren die deutschen Arbeiter- und Bildungsvereine, angeführt von Migranten, die als Revolutionäre aus Deutschland flüchten mussten. Diese frühen Arbeiterorganisationen scheinen erst nach 1848 Einfluss auf die Verfassungsdiskussion genommen zu haben, hatten aber sicher Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsschutzgesetze in den Kantonen.

Die direkte Demokratie mit den Volksabstimmungen, die heute als typisch für die Schweiz gilt, ist in der 1848er-Verfassung noch nicht enthalten, ausser in dem einen Punkt, dass die Verfassung auch durch das Volk revidiert werden kann. Die direkte Demokratie war allerdings in den meisten Kantonsverfassungen verankert. In den Jahren danach setzten sich dann die politischen Kräfte durch, die auch auf Bundesebene in Richtung Volksrechte tendierten, gegenüber jenen, die eine repräsentative Demokratie bevorzugten. Eine große Rolle spielte dabei die Kritik an dem „System Escher“. Der spätere Grossindustrielle Alfred Escher beteiligte sich früh an der Verfassungsdiskussion und wurde bei den erstmals durchgeführten Parlamentswahlen 1848 in den neuen Nationalrat gewählt. Nach seinem wirtschaftlichen Aufstieg (Eisenbahnbau, Gründung der Kreditanstalt, der heutigen Credit Suisse) bezeichnete man ihn als „König Alfred I.“ oder „Princeps“, weil er seine ökonomische Macht mit politischer in plutokratischer Manier verknüpfte. Die Kritik daran führte dann zu einer erheblichen Ausweitung der direkten Demokratie in der Verfassungsrevision von 1874.

Hans Baumann, Gockhausen/Schweiz

Aus der Verfassung von Glarus (*Anders als die Bundesverfassung hat die Staatsverfassung des Kantons Glarus von 1842 die Gewerbefreiheit etabliert – R.G.*)

§ 3. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetze und üben die gleichen politischen Rechte aus, vorbehalten die im § 25 bestimmten Ausnahmen. Es gibt sonach im Kanton keine Vorrechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Standes, der Familie und des Vermögens.

§ 9. Handel und Gewerbe sind frei. Die Regalien und gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeinwohl erforderlich macht, vorbehalten. Gleiche Gewerbsfreiheit genießen auch die Ange-

Lektürecmpfehlung – Eine reiche literarische Produktion begleitet die Schweizer Geschichte. Zum Datum der 1848er-Jahre empfehlen wir „Uli der Knecht“/„Uli der Pächter“ des konservativen Parteigängers und protestantischen Pfarrers Jeremias Gotthelf sowie aus „Zürcher Novellen“ des freisinnigen-liberalen Literaten und Politikers Gottfried Keller das „Fähnlein der sieben Aufrechten“. – Martin Fochler (München), Alfred Küstler (Stuttgart)



Ausgerechnet der konservative Pfarrer Gotthelf handelt von den diesseitigen Aussichten eines Hoffnungslosen: *Uli, der Knecht* hat nichts, kein Land, kein Geld, nichts zu erben. Schulbildung: notdürftig Lesen von Gedrucktem, Zusammenzählen und Abziehen, religiöse Gebote. Immerhin, Uli ist gesund, in harter Arbeit geübt und mit einem scharfen Blick fürs Praktische begabt. Er verdingt sich. Beim Bodenbauern wird gut gearbeitet, er kann etwas lernen. Der Meister hat über den Hof hinaus Geschäfte, ein verständiger Knecht wäre ihm nützlich. So verschiebt sich das vormoderne Verhältnis von „Herr“ und „Knecht“ zu einer freieren Vertrags- und Verhandlungssituation zwischen „Meisterleuten“



Im *Fähnlein der sieben Aufrechten* malt Gottfried Keller ein Bild der ganzen Schweiz, im Vordergrund die städtische Gesellschaft, deren Figuren – ob ohne Vermögen oder reich – eint, dass der Tüchtige im neu gegründeten Bund sein Glück suchen und finden solle durch Arbeit und Leistung und Einsatz für öffentliche Angelegenheiten. Das „Fähnlein“ besteht aus Parteigängern, die für eine freiheitliche Verfassung „unermüdlich bei der Spritze (waren) und Tag und Nacht bereit, für die Partei Gänge und Geschäfte zu tun, welche man keinen bezahlten Leuten, sondern nur ganz Zuverlässigen anvertrauen konnte“. Inzwischen steht das Gewehr im Schrank. Zwischen zwei konträren Lebensentwürfen – Schneidermeister Hediger will von seiner Hände Arbeit leben und als Mensch und Bürger gelten,

Obwohl in verschiedenen Milieus und aus verschiedener weltanschaulicher Ausrichtung verbindet beide Werke eine Vorstellung vom guten Leben, die nicht auf zugespitzte Verwirklichung eines Ideals und das Streben nach Führungspositionen oder Herrschaft gipfelt. Die Entwicklung der Gestalten findet ihren Ruhepunkt in der Achtung der Mitbürgerinnen und Mitbürger. Moderne Stichworte dafür wären: Fähigkeit des Menschen zur Kooperation und zur Verständigung im fairen Vertrag.

hörigen anderer Kantone und auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner das Gegenrecht zugesichert ist.

www.verfassungen.de/ch/glarus/verf42-i.htm



Aus der Satzung des Grütli-Vereins: „Der Grütli-Verein bezweckt aber ... insonderheit die Entwicklung, welche den Schweizer zur kräftigen und gedeihlichen Theilnahme am Staatsleben befähigt ...“

AG für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich, Schweizerische Arbeiterbewegung, Zürich 1975

und „Diensten“. Im Haushalt laufen die Fäden ländlichen Lebens zusammen, Arbeitsalltag, Geschäftliches, Menschliches, Geburt und Tod: die Hausfrau weiß und sorgt sich um alles. So eröffnet die Meistersfrau die Geschichte: Habe nichts Uli soll kein Taugenichts werden, man muss mit ihm reden. Schließlich: auch ein „armes Bürschli“ kann etwas werden, wenn es arbeiten und Arbeitsprozesse leiten lernt sowie geschäftlich und persönlich gute Sitten pflegt. Denn im Erbgang der bäuerlichen Anwesen kommt es zu Verwerfungen. Ein rechtlich denkender, arbeitstüchtiger Mann und eine kluge und gute Frau können als Pächter „Meisterleute“ werden, Eigentümer und reich, allerdings nur, wenn ein Wunder geschieht.

der Sägewerksbetreiber und Bauunternehmer Frymann will durch Immobilienentwicklung immer reicher werden – sucht und findet sich gegen Willen und Pläne der Alten die nächste Generation. Für die Verbindung von Tüchtigkeit und Besitz sorgen kluge Frauen, so wie schon bei Gotthelf durch Besinnung aufs Gute, brechen sie hier Doktrinarismus und Bereicherungstrieb durch Weltklugheit und Blick fürs Reale. Die Geschichte endet beim Schützenfest, wo sich Hedigers Karl als tüchtig und beredt erweist; die Väter stimmen endlich einer Heirat zu. Der Dialog am Ende ist von gebrochenem Optimismus. Karl sagt zu Hermine: „... aber wie steht es nun mit dem Regiment? Willst Du mich wirklich unter den Pantoffel kriegen?“ Sie: „So sehr ich kann! Er wird sich indessen schon ein Recht und eine Verfassung zwischen uns ausbilden, und sie wird gut sein, wie sie ist!“

„Die Flüchtlingspolitik der Schweiz war nach dem allgemeinen Scheitern der 1848er-Revolution (in Europa, R.G.) großzügig: Tausende von nationalliberalen Deutschen und Italienern oder republikanischen Franzosen strömten ins Land, ... Dagegen übten die Nachbarstaaten auch mit Truppen an der Grenze Druck aus. Rhetorisch verteidigte der Bundesrat das liberale Asylrecht entschieden, wies aber Flüchtlinge nach England oder Amerika aus, wenn sie den politischen Kampf gegen die Regierung in ihrer Heimat von der Schweiz aus fortsetzen wollten und damit die „innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft“ gefährdeten.“

Thomas Maissen: Geschichte der Schweiz